Buchhändler-Berein b. Brov. Brandenburg.

Ginladung gur orbentlichen hauptverfammlung

am Sonnabend, dem 10. September 1927, mittags 2 Uhr, im Tivilkasino zu Botsbam, Waisenstraße.

Tagesorbnung:

1. Jahresbericht bes Borftanbes.

2. Kaffenbericht über bas Rechnungsjahr 1926/27. Boranschlag für 1927/28. Festsehung bes Jahresbeitrages und ber Aufnahmegebühr.

3. Reumahl bes Borftanbes. (Biebermahl ift gulaffig.)

4. Anträge.

5. Berichiebenes.

Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Bersammlung an den Borsitzens den eingereicht werden. Nähere Mitteilungen bringt die Einladung, die in diesen Tagen an alle Mitglieder gesandt wird.

Ebersmalde, ben 10. August 1927.

Der Borftand.

Sächs.-Thüring. Buchhändler-Berband E. B.

Ginladung gur 41. orbentlichen Berbandsversammlung

am Sonntag, dem 4. September 1927, vormittags 91/2 Uhr, im kleinen Saal der Loge z. g. u. zu Nord hausen, Domstr. 19.

Tagesorbnung:

1. Jahresbericht bes Borfigenben.

2. Bericht über die Tätigfeit ber Kreis-Berbeftelle.

3. Ausbildung des Rachwuchfes.

4. Bericht des Schatmeifters über bas Rechnungsfahr 1926/27. Boranschlag für 1927/28. Festsetzung des Jahresbeitrages und bes Aufnahmegeldes.

5. Reuwahl bes Borftanbes. Satungsgemäß icheiben aus bie herren Breunung, Dr. Rellermann, Aretichmann, Mart, Pabit, Reinede und Schroeber. Biebermahl ift zuläffig.

6. Bahl bes Ortes ber nächften Berbandsverfammlung.

7. Berfchiebenes.

Anderungen und Umftellungen ber Tagesordnung vorbehalten.

Sonnabend abend 8 Uhr im Neinen Saal der Loge: Herr Professor Dr. Eduard Engel-Potsdam: Was bleibt?

Borbesprechung zur hauptversammlung.

Voranmelbungen werden bis zum 27. August 1927 an Herrn Gustav Hornidel in Nordhausen erbeten.

Wir bitten um zahlreichen Besuch, vor allem auch am Sonnabend abend.

Magdeburg, Rudolftadt, Delitich, Eisleben, Gotha, Beimar, den 6. August 1927.

Der Borftand bes Sächs.-Thür. Buchhändler-Berbandes E. B. Friedrich Reinede. Otto Mart. Paul Pabst. Albert Breunung. Bictor Schroeder. Rolf Aretschmann. Dr. Hermann Rellermann.

Unterftügungs-Berein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Die Firma Ullstein Aktiengesellschaft in Ber-Lin überwies uns

10 000 Mart

aus Anlaß ihres 50jährigen Bestehens, auf das sie am 14. Juli b. J. zurücklicken konnte.

Die im vorigen Jahre zum 100. Geburtstage des Gründers errichtete Leopold Ullstein - Gedächtnis - Stiftung wird durch diese neue Zuwendung auf 30 000 Mark erhöht. Mit unserem Danke für die hochherzige Spende verbinden wir unsere aufrichtigsten Bünsche für ein serneres Blühen und Gedeihen des Unternehmens.

Berlin, ben 6. Auguft 1927.

Der Borftand bes Unterftugungs-Bereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Schotte. Max Baschte. Reinhold Borstell. Friedrich Feddersen.

Urheberrecht und Wettbewerbsrecht.

Bon Juftigrat Dr. Fuld in Maing.

Während in der Praxis des unlauteren Wettbewerbsrechts sich sortgesetzt in steigendem Mage die Tatsache feststellen läßt, daß gegenüber den Sondergesegen über den Schut bes gewerblichen Eigentumsrechts, insbesondere gegenüber dem Barenzeichengeset, von der Heranziehung des UBG. zu dem Zwed Gebrauch gemacht wird, um entweder Lüden auszusüllen, welche in diesem Gesetze enthalten sind, oder eine migbrauchliche Unwendung des formalen Schutes zu verhüten, die mit den Grundfagen von Treu und Glauben nicht zu vereinbaren ware, ift das gleiche gegenüber den Sondergeseten jum Schute des geiftigen und fünstlerischen Urheberrechts noch nicht festzustellen. Allerdings bestehen weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung darüber Zweifel, daß auch fur das Berhaltnis ber Sondergefete über den Schut des geistigen und fünstlerischen Urheberrechts zu dem Bettbewerbsgeset ber Grundsatt gilt, daß die aus den Sondergeseten sich ergebenden Befugnisse nur innerhalb derjenigen Schranken ausgeübt werden köns nen, die durch die Bestimmungen des Bettbe. werbsgesetzes gegeben sind. Wenn das Reichsgericht bezüglich des Berhältnisses zwischen dem formalen Zeichenrecht und dem unlauteren Wettbewerbsrecht den Sat ausgesprochen bat, daß das erstere nur innerhalb der Grenzen ausgeübt werden dürse, welche das Recht höherer Ordnung gewährt, also nur innerhalb der Grenzen des lauteren Wettbewerbs und der guten Sitten, in deren Dienst auch das formale Zeichenrecht steht und das formale Beichenrecht nicht zur Berübung unlauterer Handlungen und zur Berletung des Rechts höherer Ordnung migbraucht werden durfe, jo muß das gleiche bezüglich des Verhältnisses zwischen den Urheberrechtsgesetzen und dem UBB. gelten. Auch die Befugniffe, die die ersteren Gesetze, sei es dem Urheber selbst, sei es Dritten gewähren, die unter gemiffen Bedingungen die Befugnis haben, noch unter Schut ftebende Werte bis gu einer gewissen Brenge und unter bestimmten Boraussehungen zu benugen, burfen mit den großen Grundfagen, die die Rechtsprechung auf Grund des § 1 UBG. herausgearbeitet hat, nicht in Widerspruch stehen. Eine ernstliche Bestreitung der Richtigfeit biefes Grundsabes wird in der Literatur nicht vertreten, sie kann auch nicht vertreten werden, da dies einen Rückschritt der Rechtsentwicklung um viele Jahrzehnte bedeuten wurde. Auch die Rechtsprechung anerkennt die Ergänzung der Urheberrechtsgesetze durch das UBG. und sie hat bezüglich mancher Fragen, die den Berlagsbuchhandel in mehr oder minder erheblichem Mage intereffieren, hiervon Gebrauch gemacht. Es genügt, darauf zu verweisen, daß bei der Nachahmung von Katalogen, Preislisten und ähnlichen Rusammenstellungen, für die auch bei weitestgehender Auslegung des Begriffs Schriftwert bzw. Runftwert ein urheberrechtlicher Schutz nach ben beiden Urheberrechtsgesetzen sich nicht konstruieren läßt, vermittels der Anwendung des § 1 die Arbeit des Herstellers, Bersassers und Zeichners in der Hauptsache in ausreichendem Mage geschützt werben tann. Das gleiche ift der Kall in Ansehung von Adregbüchern und Adregfalendern, soweit solche nicht als Schriftwerke anzusehen sind, was nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. März 1927 boch verhältnismäßig recht oft der Fall ist, Kursbüchern, Führern und bergleichen mehr. Es wider pricht den guten Sitten auch außerhalb bes Gebiets ber Condergesehe, fremde Gedanken in schranken. Lofer Beife auszunupen. Insoweit besteht eine völlige Parallele mit der Aneignung der Ergebnisse der Ar-

990